

Grad der Behinderung bei Epilepsie

Ob Epilepsie eine Behinderung ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Da epileptische Anfälle nur ein Symptom unterschiedlicher Erkrankungen sind, sagen sie nicht viel über die Leistungsfähigkeit und soziale Integration des Betroffenen aus. Andere Beeinträchtigungen, die möglicherweise in Kombination mit einer Epilepsie auftreten, können weit mehr einschränken. Ebenso kann die gesellschaftliche Diskriminierung den Einstieg in das Berufsleben und den Erhalt des Arbeitsplatzes erschweren.

Der Grad der Behinderung (GdB) richtet sich bei Epilepsie nach Art, Schwere, Häufigkeit und tageszeitlicher Verteilung der Anfälle. Für eine sachgemäße Einstufung ist eine genaue Schilderung der Anfälle erforderlich. Die diagnostische Bezeichnung der Epilepsie und der Anfälle wie auch der Anfallsverlauf und die Phase unmittelbar im Anschluss sollten genau beschrieben werden. Damit lassen sich die Auswirkungen im Alltag und Beruf realistisch abschätzen. Das Versorgungsamt oder die kommunale Behörde stellt den Behinderungsgrad auf Antrag fest. Liegt ein Feststellungsbescheid über den GdB vor und verändert sich Art und Schwere der Behinderung, sollten Betroffene die Versorgungsverwaltung informieren, um eventuelle Nachteilsausgleiche anpassen zu können.

GdB bei epileptischen Anfällen

- **GdB 40:** sehr selten (generalisierte [große] und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von mehr als einem Jahr; kleine und einfach fokale Anfälle mit Pausen von Monaten)
- **GdB 50-60:** selten (generalisierte [große] und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von Monaten; kleine und einfach fokale Anfälle mit Pausen von Wochen)
- **GdB 60-80:** mittlere Häufigkeit (generalisierte [große] und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von Wochen, kleine und einfach fokale Anfälle mit Pausen von Tagen)
- **GdB 90-100:** häufig (generalisierte [große] oder komplex-fokale Anfälle wöchentlich oder Serien von generalisierten Krampfanfällen, von fokal betonten oder multifokalen Anfällen; kleine und einfach fokale Anfälle täglich)
- **GdB 30:** nach dreijähriger Anfallsfreiheit bei weiterer Notwendigkeit antikonvulsiver Behandlung

Ein Anfallsleiden gilt als abgeklungen, wenn ohne Medikation drei Jahre Anfallsfreiheit besteht. Ohne nachgewiesenen Hirnschaden ist dann kein Grad der Behinderung mehr anzunehmen.

Quelle: Deutsche Epilepsievereinigung

Mehr bei REHADAT

Feststellungsbescheid und Schwerbehindertenausweis

→ rehadat.link/festbescheid

Versorgungsmedizinische Grundsätze Teil B.3 Nervensystem und Psyche

→ rehadat.link/umgnerven

